Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 74. **Marienburg,** den 14. September. **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Zur Ausführung der von dem Bundesrat am 28. April d. Js. beschlossenen und im Reichsgesetzblatt S. 159 sowie im Ministerialblatt für Medizinal- u. medizinische Unterrichts-Angelegenheiten Seite 220 veröffentlichten **„Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger"** haben die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern, für Landwirtschaft und für Handel und Gewerbe die untenstehende Bekanntmachung erlassen, die in einer der nächsten Nummern des Reichs- und Staatsanzeigers sowie im Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten veröffentlicht werden wird.

Die Ortspolizeibehörden werden auf die „Vorschriften" sowie auf deren Ausführungsbestimmungen aufmerksam gemacht und auf die nicht unbeträchtliche Verantwortung auf dem Gebiet des menschlichen und tierischen Gesundheitswesens, die mit der Prüfung und Entscheidung etwaiger Anträge zum Arbeiten mit und zum Vertriebe von Krankheitserregern verbunden ist, nachdrücklich hingewiesen. Gleichzeitig wird den Ortspolizeibehörden aufgegeben, vor der Entscheidung über Genehmigungsanträge nach § 2—4 der „Vorschriften" an mich zu berichten und meine Zustimmung einzuholen. Den Berichten ist, wenn es sich um Erreger von Krankheiten handelt, die nur auf Menschen übertragbar sind, eine gutachtliche Aeußerung des Kreisarztes, bei Erregern von Krankheiten, die auf Menschen übertragbar sind und gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 10 des Reichsviehseuchengesetzes unterliegen, eine gutachtliche Aeusserung des Kreisarztes und des Kreistierarztes und bei Erregern von Tierkrankheiten, die der Anzeigepflicht unterliegen, aber nicht auf Menschen übertragbar sind, ein Gutachten des Kreistierarztes beizufügen.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten mit, sowie zur Aufbewahrung und zur Abgabe von lebenden Cholera- oder Rotzerregern sind nur nach sorgfältiger Prüfung und nur im Falle der Befürwortung an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten auf dem Instanzenwege weiterzugeben.

Zur Zeit darf im städtischen Untersuchungsamt zu Danzig und in der Quarantäneanstalt zu Neufahrwasser mit Choleraerregern, in erstgenannter Anstalt auch mit Rotzerregern ohne besondere Genehmigung gearbeitet werden.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der von dem Bundesrate am 28. April d. Js. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 312) beschlossenen, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai d. Js. im Reichsgesetzblatt Seite 159 und im Ministerialblatt für Medizin und medizinische Unterrichtsangelegenheiten Seite 220 veröffentlichten Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterregern, bestimmen wir folgendes:

1. Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 der Vorschriften ist bei den Erregern der Cholera der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bei den Erregern des Rotzes der genannte Minister in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

   Anträge auf Erteilung der nach § 1 erforderlichen Erlaubnis sind an die Ortspolizeibehörde zu richten.

2. Zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2 bis 4 der Vorschriften ist die Ortspolizeibehörde.
3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1, 5 ist der Regierungs-Präsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizei-Präsident.

Berlin, den 6. August 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
J. V. gez. Weber.	J. V. v. Bischoffshausen.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	**Der Minister für Handel und Gewerbe.**
J. A. Holtermann.	J. V. Lohmann.

Marienburg, den 7. September 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 2. Marienburg, den 13. September 1904.

Es sind gewählt und bestätigt worden:

a. zum Gemeindevorsteher:

Hofbesitzer Ferdinand Deegen zu Kaminke.

b. zum Schöffen:

1. Gutsbesitzer Jakob Friesen zu Thörichthof,
2. Hofbesitzer Wilhelm Penner-Kl. Lichtenau,

c. zu stellv. Schöffen:

1. Hofbesitzer Johann Penner zu Reinland,
2. dto. Jakob Löpp zu Pletzendorf,
3. Besitzer Hermann Stangwald zu Wiedau,
4. Besitzer Michael Fischer zu Hohenwalde,
5. Eigentümer Cornelius Peters zu Stobbendorf,
6. Rentier Eduard Harder zu Schönsee,
7. Hofbesitzer Heinrich Claaßen zu Palschau,
8. Hofbesitzer Peter Lingmann zu Jankendorf,
9. Hofbesitzer Karl Messerschmidt zu Küchwerder,
10. Mühlenbesitzer Gottfried Kriehn zu Sommerau,
11. Besitzer Johann Schmidt zu Schwansdorf,
12. Hofbesitzer Johann Dyck zu Thörichthof,
13. Hofbesitzer Heinrich Bergmann zu Herrenhagen,
14. Gutsbesitzer Max Tornier zu Tragheim,
15. Hofbesitzer Robert Bielfeldt zu Blumstein,
16. Hofbesitzer Hermann Penner zu Halbstadt.

Nr. 3. An Stelle des von Marienburg nach Langfuhr verzogenen Maschinenfabrikanten Wigand habe ich auf Grund der §§ 10, 16 und 21 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 9. März 1902 den **Maschinen-Ingenieur Max Klein** in Marienburg zum **Sachverständigen behufs Prüfung der Kraftfahrzeuge** und ihrer Führer für den Kreis Marienburg bestellt.

Danzig, den 24. August 1904.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung gez. v. Liebermann.

Marienburg, den 8. September 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht

---

Nr. 4. Marienburg, den 12. September 1904.

Den Polizeiverwaltungen und Gemeindevorstehern des Kreises wird meine Kreisblattverfügung vom 29. Februar 1896 (Kreisblatt Nr. 39) betreffend die **Einreichung von Nachweisungen über zu- und abziehende Ausländer** hierdurch in Erinnerung gebracht.

Nr. 5. Marienburg, den 9. September 1904.

Die Verwaltung des Standesamtes Tiegenhagen hat bis auf Weiteres der stellv. Standesbeamte Herr **Pauls** in Platenhof übernommen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Die separierte Arbeiterfrau **Anna Zebermann** geb. Wichmann aus Tiegenhof, hat ihren Dienst bei dem Hofbesitzer Wilhelm Mittrich in Brunau eigenmächtig ohne Grund verlassen und ist deren gegenwärtiger Aufenthalt hier nicht zu ermitteln.

Die Polizeibehörden und Herrn Gendarme werden ersucht nach derselben zu recherchieren und im Ermittlungsfalle gefälligst hierher Mitteilung machen zu wollen.

Brunau den 10. September 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Nachdem die **Rotlauffeuche** unter den Schweinen des Hofbesitzer Schünke-Halbstadt erloschen und die vorgeschriebene Stalldesinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist; werden die angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Blumstein, den 12. September 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr 3. Die **Rotlauffeuche** ist unter den Schweinen der nachbenannten Herren **ausgebrochen.**

1. Hofbesitzer Wiens, Niedau,
2. „ Fischer, Lindenau,
3. Zimmerer Schlichting, Lindenau

Ueber die Schweineställe wird die Sperre verhängt.

Lindenau, den 7. September 1904.

Der Amtsvorsteher.

Druck von O. Halb - Marienburg.